



Dachorganisation Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein  
Fédération Solidarité femmes de Suisse et du Liechtenstein  
Organizzazione mantello delle case protette per donne della Svizzera e del Liechtenstein  
Organisaziun tetgala da las chasas da dunnas da la Svizra e dal Liechtenstein

## Statuten

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Dachorganisation der Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein“ (DAO) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Biel. Die DAO ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Sie ist als gemeinnützig anerkannte Organisation steuerbefreit.

### 2. Ziel und Zweck

Der Verein vertritt eine feministische Grundhaltung, die darauf abzielt, die Gleichberechtigung, Menschenwürde, Entscheidungsfreiheit von Frauen und die Selbstbestimmung über ihr Leben und ihren Körper zu erreichen. Die DAO strebt die Gleichstellung aller Geschlechter und einen inklusiven Feminismus an, der die Verflechtung verschiedener Diskriminierungsformen berücksichtigt.

Die DAO vertritt eine parteiliche Haltung in der Arbeit für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder. Sie engagiert sich in der Bekämpfung von häuslicher Gewalt gegen Frauen und Kinder und setzt sich für deren Schutz, Unterkunft und Beratung ein.

Der Verein bezweckt dafür:

- die Koordination, die Zusammenarbeit und den Austausch der Frauenhäuser untereinander sowie mit anderen Fachstellen und interessierten Personen
- den fachspezifischen und interdisziplinären Austausch zum Thema häusliche Gewalt
- die Sensibilisierungs-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zum Thema häusliche Gewalt
- die politische Vernetzungsarbeit.

### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge von Aktiv- und Passivmitgliedern
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Vereinsvermögen

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital paritätisch unter den Aktivmitgliedern des Vereins aufgeteilt. Sollte dies nicht möglich sein, werden diese einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.



Dachorganisation Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein  
Fédération Solidarité femmes de Suisse et du Liechtenstein  
Organizzazione mantello delle case protette per donne della Svizzera e del Liechtenstein  
Organisaziun tetgala da las chasas da dunnas da la Svizra e dal Liechtenstein

Die Mitgliederbeiträge von Aktiv- und Passivmitgliedern werden von der Delegiertenversammlung festgesetzt. Je nach finanziellen Möglichkeiten können abgestufte Mitgliederbeiträge festgelegt werden.

## **4. Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

Aufnahmegesuche sind via Generalsekretärin an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat die Kompetenz zur Ablehnung bzw. zum Antrag auf Aufnahme an die Delegiertenversammlung. Letztere entscheidet über die definitive Aufnahme. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch die Delegiertenversammlung und der Unterzeichnung der Einverständnis- und Absichtserklärung zur Vereinsmitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der Organisation.

### **4.1 Aktivmitglieder**

Aktivmitglieder sind Frauenhäuser aus der Schweiz und Liechtenstein, die gemäss ihren Statuten dem Ziel und Zweck der DAO entsprechen. Zudem erfüllen sie die Kernleistungen des Leistungskatalogs Frauenhäuser der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK).

Jedes Aktivmitglied hat das Recht auf zwei Delegierte mit je einer Stimme. Die Stimme ist nicht delegierbar.

### **4.2 Passivmitglieder**

Passivmitglieder sind Organisationen aus der Schweiz und Liechtenstein, die einen ähnlichen Zweck verfolgen, allerdings den Leistungskatalog Frauenhäuser der SODK und die weiteren Kriterien für eine Aktivmitgliedschaft nicht erfüllen.

Passivmitglieder verfügen über kein Stimmrecht, haben aber das Recht auf Informationen.

Der Passivmitgliederbeitrag beträgt 125 % des Aktivmitgliederbeitrags.

## **5. Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Es besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Rückerstattung bezahlter Beiträge. Für das laufende Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

Die Delegiertenversammlung kann aus wichtigen Gründen ein Aktiv- oder Passivmitglied mit sofortiger Wirkung auf Antrag des Vorstands aus dem Verein ausschliessen. Ein Ausschluss benötigt eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Als wichtiger Grund gilt insbesondere jeder schwere Verstoss gegen die Statuten des Vereins oder das Nichteinhalten der Einverständnis- und Absichtserklärung zur Vereinsmitgliedschaft.

Der Entscheid der Delegiertenversammlung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mit kurzer Begründung zu eröffnen. Vor einem Ausschluss ist das betroffene Mitglied anzuhören.



Dachorganisation Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein  
Fédération Solidarité femmes de Suisse et du Liechtenstein  
Organizzazione mantello delle case protette per donne della Svizzera e del Liechtenstein  
Organisaziun tetgala da las chasas da dunnas da la Svizra e dal Liechtenstein

Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Rückerstattung bezahlter Beiträge.

## **6. Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- das Generalsekretariat

Die DAO kann zur Erreichung ihres Vereinsziels interne und externe bezahlte Mandate vergeben.

### **6.1 Die Delegiertenversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung. Sie definiert die strategische Zielsetzung für den Verein. Der Delegiertenversammlung vorbehalten sind:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstands
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Änderung der Statuten
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Traktandierungsanträge des Vorstands oder von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses im Rahmen der Statuten.

Die Delegiertenversammlung tagt mindestens zweimal jährlich. Zur Delegiertenversammlung werden die Mitglieder einen Monat im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge der Mitglieder zuhanden der Delegiertenversammlung sind bis spätestens sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Delegiertenversammlung genehmigt in der ersten Jahreshälfte den Jahresbericht und die Jahresrechnung. In der zweiten Jahreshälfte wird das Budget für das kommende Jahr genehmigt.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung kann von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der konkreten Anträge beim Vorstand verlangt werden.



Dachorganisation Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein  
Fédération Solidarité femmes de Suisse et du Liechtenstein  
Organizzazione mantello delle case protette per donne della Svizzera e del Liechtenstein  
Organisaziun tetgala da las chasas da dunnas da la Svizra e dal Liechtenstein

Für Beschlüsse der ordentlichen Delegiertenversammlung gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Eine Änderung der Statuten sowie die Ablehnung eines Antrags auf Mitgliedschaft bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Ein Beschluss der Delegiertenversammlung kann auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Fünftel der Aktivmitglieder innert zwanzig Tagen seit Zustellung des Antrages eine analoge Versammlung verlangt.

Ein Zirkularbeschluss bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von zwei Dritteln aller Aktivmitglieder, welche innerhalb der gesetzten Frist eine Rückmeldung senden.

## **6.2 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Frauen. Wählbar sind Mitarbeiterinnen oder ehemalige Mitarbeiterinnen aus den Frauenhäusern, die Aktivmitglieder sind. Mindestens eine Vorstandsfrau ist im Kernaufgabenbereich in einem Frauenhaus tätig. Mindestens eine Vorstandsfrau vertritt die lateinische Schweiz.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder durch die Delegiertenversammlung erfolgt jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand ist für die Umsetzung der von der Delegiertenversammlung definierten Zielsetzungen verantwortlich. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Er kann operative Aufgaben delegieren, insbesondere an die Generalsekretärin.

Der Vorstand hat die Kompetenz zur Ablehnung bzw. zum Antrag auf Aufnahme einer antragsstellenden Organisation als Mitglied der DAO an die DV. Der Vorstand informiert die DV über die Ablehnung eines Antrags.

Der Vorstand wählt die Generalsekretärin und arbeitet gemäss Stellen- und Ressortprofile und Arbeitsteilung mit ihr zusammen. Der Vorstand ist ihre Anlaufstelle und übernimmt die Vorgesetztenfunktion.

Die Tätigkeit im Vorstand ist nicht bezahlt, wird jedoch mit einer minimalen Entschädigung abgegolten. Diese wird gemäss Budget von der Delegiertenversammlung genehmigt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 51% der Gewählten anwesend sind. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird Protokoll geführt.

Der Vorstand ist der Delegiertenversammlung jährlich Rechenschaft schuldig.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

## **6.3 Die Revisionsstelle**

Die externe Revisionsstelle wird von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle hat das Rechnungswesen und die Jahresrechnung zu überprüfen. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der ordentlichen Delegiertenversammlung Bericht.



Dachorganisation Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein  
Fédération Solidarité femmes de Suisse et du Liechtenstein  
Organizzazione mantello delle case protette per donne della Svizzera e del Liechtenstein  
Organizaziun tetgala da las chasas da dunnas da la Svizra e dal Liechtenstein

#### **6.4 Das Generalsekretariat**

Dem Generalsekretariat obliegt die operative Geschäftsführung für die Tätigkeit des Vereins. Die Generalsekretärin ist nicht Mitglied des Vorstandes. Sie kann mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilnehmen.

Sie organisiert ihre Arbeit selbständig und arbeitet mit dem Vorstand zusammen. Sie ist dem Vorstand Rechenschaft schuldig.

#### **7. Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien in einem Unterschriftenreglement.

#### **8. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **9. Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann durch eine ordentliche oder ausserordentliche Delegiertenversammlung beschlossen werden, wenn eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dem Antrag zustimmt.

#### **10. Inkrafttreten**

Die Statuten der DAO wurden an der Gründungsversammlung vom 26. Mai 2006 in Aarau angenommen. Die vorliegenden Statuten wurden von der Delegiertenversammlung am 5. Mai 2022 angenommen und ersetzen die Statuten vom 24. Oktober 2019.

Lugano, 5. Mai 2022

  
Vorstandsmitglied  
Marlies Haller

  
Vorstandsmitglied  
Silvia Vetsch Martinez Abalo